

Antrag auf Genehmigung einer über- / außerplanmäßigen Ausgabe

63001.54000 Haushaltsstelle	Straßen, Wege, Plätze,, Brücken Bezeichnung der Haushaltsstelle	2012 Haushaltsjahr
--------------------------------	--	-----------------------

1. Berechnung der über- / außerplanmäßigen Ausgabe:

Haushaltsansatz	600,00 €
+ Nachtragshaushalt	
+ Haushaltsausgaberest	
= Planmäßig verfügbar	600,00 €
- Haushaltssperre	
- bisheriges Anordnungssoll	768,08 €
- bisher vorgemerkte Aufträge	
= noch verfügbar (+) / bereits überschritten (-)	-168,08 €
- noch bestehender nicht vorgemerkter Ausgabebedarf zu 2.	5.542,97 €
= überplanmäßige / außerplanmäßige Ausgabe	5.711,05 €

2. Was soll mit der Ausgabe, die den über- / außerplanmäßigen Bedarf bewirkt, finanziert werden?

Stromrechnung Festplatz in Schkopau

3. Begründung (ggf. Anlage):

Gem. § 97 (1) Satz 1 der GO LSA sind über- und außerplanmäßige Ausgaben nur zulässig, wenn die Ausgaben unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Unabweisbar sind Maßnahmen dann, wenn sie notwendig sind, um einen schwerwiegenden Nachteil oder gar einen Schaden von der Gemeinde abzuwenden, und wenn sie in zeitlicher Hinsicht so dringend sind, dass sie nicht solange hinausgezögert werden können, bis die erforderlichen Mittel im nächsten Haushalt bereitgestellt werden.

Stromzähler wurde geprüft und festgestellt, dass hier Strom abgenommen wird, ohne dass der Festplatz in Betrieb ist. Eine ausführliche Prüfung kann erst nach Schneeabtau und Wetterlagenbesserung erfolgen. Kosten müssen auf Grund des tatsächlichen Verbrauches getragen werden. Zur Deckung schlage ich folgende HHST. vor: 63001.51030. Eine Anzeige wird gegen unbekannt eingereicht.

Deckungsvorschlag: HHSt.: 63001.51030

Mehreinnahme / Minderausgabe auf der Haushaltsstelle:

Es entstehen keine Folgekosten.

Ja, da Abschläge gezahlt
werden müssen

Es entstehen Folgekosten in Höhe von (ggf. Anlage):

5.368,00 €

Schkopau, den 14.12.2012

Sachbearbeiter/in

Amtsleiter/in

III

Antrag des Bauamtes vom 14.12.2012
auf Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe von 5.711,05 EURO
auf der Haushaltsstelle 63001.54000 Strom, Wasser für Festplätze

Prüfung der Voraussetzungen durch die Kämmerei

Die vorgenannte überplanmäßige Ausgabe ist aus den im Antrag dargestellten Gründen gem. § 97 Abs.1 GO LSA zulässig.

Begründung:

Eine Voraussetzung für die Zulässigkeit einer überplanmäßigen Ausgabe ist u. a., dass sie nicht vorhersehbar war. Die Dienstanweisung vom 22.12.2005 regelt unter Punkt 6 folgendes: Anträge nach § 97 GO sind kein Mittel zur Nachholung bzw. Korrektur unterlassener oder unzureichender Anmeldung zum Haushalt. Überplanmäßige Ausgaben können deshalb nicht für Aufwendungen bewilligt werden, die bei der Aufstellung des Haushaltsplanes bereits absehbar waren. Gleiches gilt auch für den Nachtragshaushaltsplan.

Aus dem Antrag heraus lässt sich erkennen, dass von dem Stromzähler für den Festplatz im Ortsteil Schkopau illegal Strom abgenommen wurde. Dieser Umstand und die daraus resultierenden Mehrausgaben waren bei der Aufstellung des Haushaltes 2012 bzw. des Nachtragshaushaltes 2012 nicht vorhersehbar. Folglich ist die Prämisse für die Zulässigkeit der beantragten überplanmäßigen Ausgabe erfüllt.

Sonstige Bemerkungen zur weiteren Verfahrensweise:

- Dem Antrag liegen Rechnungen zugrunde, zu deren Zahlung die Gemeinde verpflichtet ist.
- Die Mehrausgaben werden aufgrund der Mindergausgaben auf der Haushaltsstelle 63001.51030 gedeckt. Somit wird dem Deckungsvorschlag Folge geleistet.
- Auf die Dienstanweisung zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben vom 22.12.2005 wird verwiesen.
- Da die Voraussetzungen nach § 62 (4) GO LSA vorliegen, entscheidet der Bürgermeister über den vorliegenden Antrag.
- Die Gründe für die Eilentscheidung sowie die Erledigung sind dem Gemeinderat unverzüglich mitzuteilen. Diese Angelegenheit (Eilentscheidung gem. § 62 (4) GO LSA) ist in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates aufzunehmen.

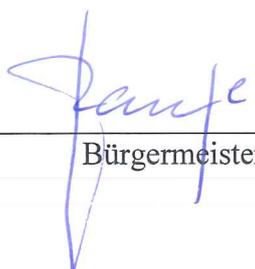
Schkopau, den 04.01.2013



Amtsinhaberin

Der o. g. Antrag wird gem. § 62 (4) GO LSA genehmigt.

Schkopau, den ^{19/4}01.2013



Bürgermeister